

Friedhofsordnung

Des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Großhabersdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1)

Der Friedhof in Großhabersdorf steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großhabersdorf.

(2)

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige Grabrecht und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

(1)

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch das Pfarramt.

(2)

Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1)

Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher wie folgt geöffnet:

- a) in den Monaten April bis Oktober: von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2)

Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3)

Friedhofsabfälle sind wie folgt zu behandeln:

- a) überschüssige Erde und Steine sind vom Grabnutzungsberechtigten oder seinen Beauftragten bei Anfall sofort abzufahren.
- b) kompostierbare Abfälle und sonstige Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter abzulegen.

(4)

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abfälle jeder Art außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
- e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Kirchengemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf dem Friedhof, Ausnahme Blindenhunde
- i) ohne Genehmigung der Kirchengemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- k) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

(1)

Bei Evang.-luth. Begräbnissen sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteile der kirchlichen Handlungen sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

(2)

Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3)

Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

(4)

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1)

Bestatter, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

(2)

Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.

(3)

Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung (z.Zt. Pfarrbüro) anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis der Grabinhaber nachzuweisen.

(4)

Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

(5)

Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(6)

Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(7)

Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag bis Freitag von 8 – 18 Uhr, bei vorheriger Absprache. (siehe Absatz 3)
Bei Beerdigungen und Trauerfeiern ist die Arbeit niederzulegen.

(8)

An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(9)

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnung

(1)

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauter Personen, besonders des Pfarramtes, des Kirchenpflegers und der Kirchenvorsteher, ist Folge zu leisten.

(2)

Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Beerdigung

(1)

Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2)

Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen, über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

(1)

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnung wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2)

Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

(3)

Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1)

Ein Grab darf nur vom Totengräber, einem Bestattungsinstitut oder durch solche Hilfskräfte nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

(2)

Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung müssen auf dem Boden der Grabstätte eingegraben werden.

§ 11 Tiefe des Grabes

(1)

Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) für Personen über 12 Jahre | 1,80 m |

(2)

Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

(3)

Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber

(1)

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:¹

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

(2)

Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen von Erwachsenen und Kinder im kirchlichen Teil des Friedhof Großhabersdorf beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 14 Belegung

(1)

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern.

(2)

Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.

(3)

Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 23).

§ 15 Umbettung

(1)

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3)

Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4)

Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5)

Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6)

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7)

Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

(1)

Über alle Gräber werden Grabkartei und Grabbriefe geführt.

(2)

Die zeichnerischen Unterlagen und die Grabbriefe (Gesamtplan, Belegungsplan, usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

(1)

Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2)

Die Gräber werden angelegt:

2. als Wahlgräber (Einzel- und Familiengräber)
3. als Urnenwahlgräber

(3)

Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(4)

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(5)

Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(6)

Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

Wahlgräber

§ 18 Nutzungsrechte

(1)

Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.

(2)

Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:

Einzelgrab: Länge 2,00 m – Breite 0,90 m – Abstand 0,50 m

Doppelgrab: Länge 2,00 m – Breite 2,00 m – Abstand 0,50 m

(3)

In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Die Ehegatten der unter b bezeichneten Personen und Verlobte.

(4)

Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(5)

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

(6)

Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

(7)

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(8)

Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9)

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1)

Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(2)

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3)

Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4)

Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1)

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2)

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 21 Wiederbelegung

(1)

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2)

Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

3. Urnengräber

§ 23 Beisetzung

(1)

Urnwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2)

Die Wiesenurnenanlage gilt als Urnenwahlgrabstätte mit den gleichen Ruhezeiten. Das Ablegen von Grabschmuck und die Verwendung von Grablichtern sind in der Wiesenurnenanlage nicht zulässig. Die Wiesenurnenanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Im Rahmen der Pflegemaßnahmen kann Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3)

In Urnenwahlgrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(4)

In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5)

Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt so gilt § 19 entsprechend.

(6)

Eine Urnenbeisetzung ist der Kirchengemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(7)

Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der gültigen Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 24 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend Anwendung.

V. Kirche

§ 25 Benutzung der Kirche

(1)

Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2)

Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 26 Leichenhalle

Die Benutzung der Leichenhalle untersteht der Verwaltung der politischen Gemeinde

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1)

Zur Sicherung einer christlichen Grabkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2)

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der Friedhofsordnung übergeben. Sie kann auch während der Dienststunden im Pfarramt eingesehen werden.

(3)

Den zugelassenen Gewerbebetriebe wird die Friedhofsordnung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ausgehändigt.

§ 28 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung im Voraus zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

(1)

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und geändert werden.

(2)

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchenvorstand Großhabersdorf

Grabmal- und Bepflanzungsordnung **für den Friedhof der Evang.-Luth.** **Kirchengemeinde Großhabersdorf**

(Anlage zur Friedhofsordnung)

I. Grabmale

§ 1

(1)

Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in folgendem kurz als Grabmal bezeichnet-, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2)

Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3)

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht:
Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

(1)

Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.

(2)

Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Friedhofsverwaltung entfernen lassen.

(3)

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

(1)

Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2)

Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

(3)

Polierte und schwarze Grabsteine sollen vermieden werden.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung

§ 6

(1)

Die Grabmale dürfen nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.

(2)

Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,20 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,50 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

(3)

Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(4)

Grabmale im Urnenfeld dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

§ 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8

(1)

Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig.

(2)

Die Grabstätten des Friedhofes sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 13 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 9

(1)

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(2)

Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 10

(1)

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2)

Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11

(1)

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

(2)

Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3)

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 12

(1)

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2)

Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen.

Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

(3)

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl.2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 13

(1)

Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

(2)

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

(3)

Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

(4)

Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5)

Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

(6)

Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 14

(1)

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

(2)

Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit immergrünen Sträuchern zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.

§ 15

(1)

Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2)

Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3)

Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Kunststoff, Perlen, Glasguss usw. sind verboten.

§ 16

(1)

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2)

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3)

Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4)

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Evang.-Luth. Kirchenvorstand Großhabersdorf
01. Juni 2018